

## INHALTSVERZEICHNIS

Seite

### **Pulheim**

- 130 Bekanntmachung 2-3

über die Aufstellung der vereinfachten Änderung 1304 des Bebauungsplanes Nr. 1.14 Sinnersdorf gemäß § 13 BauGB sowie über den Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB an dieser vereinfachten Änderung  
Bereich: Ortsteil Sinnersdorf, Stommelner Straße, Randkanal, Gemarkung Sinnersdorf, Flur 5, Flurstück 737

### **Rhein-Erft-Kreis**

- 131 Bekanntmachung 4-12

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Kreisstadt Bergheim -vertreten durch die Bürgermeisterin- und der Schloss-Stadt Bedburg -vertreten durch den Bürgermeister-

**BEKANNTMACHUNG DER STADT PULHEIM**

**über die Aufstellung der vereinfachten Änderung 1304 des Bebauungsplanes Nr. 1.14 Sinnersdorf gemäß § 13 BauGB sowie über den Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB an dieser vereinfachten Änderung**

Bereich: Ortsteil Sinnersdorf, Stommelner Straße, Randkanal, Gemarkung Sinnersdorf, Flur 5, Flurstück 737

1. Der Rat hat in seiner Sitzung am 17.06.08 den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 1.14 Sinnersdorf gem. § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) gefasst.

Ziel der Änderung ist, die planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung einer Rettungsstation zu schaffen. Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches sind aus anliegender Planskizze ersichtlich.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB öffentlich bekanntgemacht.

2. Des Weiteren hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 17.06.08 die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) an der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1.14 Sinnersdorf 1304 beschlossen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt durch Aushang der geplanten Änderung nebst Begründung in der Zeit

**vom 13.08.08 bis 15.09.08 einschließlich**

während der Dienststunden - montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, Plankasten im Flur gegenüber der Planungsabteilung.

Mündliche Auskunft erteilen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Planungsabteilung (Zimmer 216) während der Sprechzeiten montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung abgeben.

Die Stadt Pulheim prüft die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 VwGO gegen diese Bebauungsplanänderung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

In Vertretung

gezeichnet  
Michael Senk  
Erster Beigeordneter

Aushang: vom 05.08.08  
bis 16.09.08

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**  
**zwischen der Kreisstadt Bergheim**  
**- vertreten durch die Bürgermeisterin -**  
**und der Schloss-Stadt Bedburg**  
**- vertreten durch den Bürgermeister.**

### **Präambel**

Die Kreisstadt Bergheim und die Schloss-Stadt Bedburg beabsichtigen, zukünftig als gleichberechtigte Partner gemeinschaftlich Gewerbeflächen interkommunal zu entwickeln und zu vermarkten.

Das Interesse von in- und ausländischen Investoren an einer großflächigen Ansiedlung in unserer Region hat die Notwendigkeit und gleichzeitig die Sinnhaftigkeit an einer interkommunalen Zusammenarbeit der beiden Städte in diesem Bereich der Wirtschaftsförderung gezeigt.

Die Partner verfolgen damit das Ziel, die regionale Wirtschaftsstruktur in ihrer Branchenvielfalt zu fördern, sowie das Arbeits- und Ausbildungsplatzangebot in der Region zu sichern und zu erweitern. Sie werden zur Erreichung dieser Ziele einander höchstmöglich unterstützen und künftig in gemeinsamen Stellungnahmen diese Zielsetzung vertreten.

Vor diesem Hintergrund sind die Kreisstadt Bergheim und die Schloss-Stadt Bedburg übereingekommen, als Partner die Ansiedlung der Fa. SANY Germany GmbH, die sich aus unternehmerischen/standortspezifischen Gründen für eine Ansiedlung im heutigen Industrie- und Gewerbegebiet „Mühlenerft“ entschieden hat, gemeinsam zu betreiben. Damit wird auch dem Interesse der Landesregierung NRW entsprochen, die Fa. SANY Germany GmbH mit ihrer Produktions- und Entwicklungsstätte zeitnah für einen Standort in NRW zu gewinnen.

Auf dem Stadtgebiet Bergheim wird eine Industrie- und Gewerbefläche im Rahmen des Projektes :terra nova zum gemeinsamen Erwerb sowie zur Entwicklung und Vermarktung in diese Vereinbarung eingebracht. Deren abschließende Festlegung erfolgt entsprechend der weiteren Entwicklung dieses Projektes im Zuge der Regionale 2010.

Zur konkreten Ausgestaltung der interkommunalen Partnerschaft wird aufgrund des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit die folgende **öffentlich-rechtliche Vereinbarung** geschlossen:

## § 1 Gegenstand

(1)

Die Partner werden gemeinsam im auf dem Gebiet der Schloss-Stadt Bedburg liegenden heutigen Industrie- und Gewerbegebiet Mühlenerft die Fa. Sany Germany GmbH ansiedeln. Die Konkretisierung des von der Vereinbarung umfassten Gebietes erfolgt im Wege jährlicher Fortschreibungen entsprechend den konkret von der Firma Sany Germany GmbH im heutigen Industrie- und Gewerbegebiet Mühlenerft erworbenen Flächen.

Es ist vorgesehen, dass dieses Gebiet zukünftig den Namen „Industrie- und Gewerbepark Bedburg/Bergheim - Mühlenerft“ tragen soll. Auf diese Namensgebung soll durch geeignete Werbemaßnahmen öffentlichkeitswirksam hingewiesen werden.

(2)

Die Stadt Bergheim sagt zu, bei den noch zu treffenden Vereinbarungen bezüglich des im Rahmen des Projektes :terra nova vorgesehenen interkommunalen Gewerbegebietes die Stadt Bedburg als in jedweder Hinsicht gleichberechtigten Partner zu beteiligen.

(3)

Gemeinsames Ziel ist es, bis Ende 2010 die rechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines interkommunalen Gewerbegebietes/Kompetenzareals zu schaffen. Dazu zählen insbesondere die Gründung des Zweckverbandes der beteiligten Projektpartner und die Zustimmung des Landes, die :terra nova-Fläche für die Entwicklung des interkommunalen Gewerbegebietes/Kompetenzareals aus der jetzigen landesplanerischen Bindung zu entlassen. Zu letzterem ist die Änderung des Landesentwicklungsplanes (LEP) notwendig, welcher für die Fläche eine Bindung für industrielle Großvorhaben als Ziel der Raumordnung vorsieht. Für diese Änderung werden sich die Partner mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln einsetzen.

Sollte einvernehmlich vor dem 01.01.2011 festgestellt werden, dass das interkommunale Gewerbegebiet im Projekt :terra nova entgegen dieser Erwartungen der Partner nicht realisiert werden kann, bezieht sich die interkommunale Zusammenarbeit gemäß dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zusätzlich auf eine auf Bergheimer Stadtgebiet gelegene 20 ha große Fläche im Gewerbegebiet Bergheim. Die Konkretisierung der in Summe 20 ha großen Fläche erfolgt ab 01.01.2011, ersatzweise im Falle des Satzes 5 ab dem Zeitpunkt der Feststellung des Einvernehmens, unabhängig von der Frage eines räumlichen Zusammenhanges Zug um Zug entsprechend der Ansiedlung von gewerblichen Betrieben aller Art im Gewerbegebiet Bergheim.

Es ist vorgesehen, dass dieses Gebiet zukünftig den Namen „Industrie- und Gewerbepark Bergheim/Bedburg - Paffendorf“ tragen soll. Auf diese Namensgebung soll durch geeignete Werbemaßnahmen öffentlichkeitswirksam hingewiesen werden.

(4)

Die Partner beabsichtigen, sich bei zukünftig eventuell gewünschten räumlichen Ausweitungen der Gebiete im Rahmen von Verfahren zur Änderung von Flächennutzungsplänen oder Bebauungsplänen gegenseitig nicht zu behindern.

(5)

Die gemeindliche Gebietshoheit und die gemeindeverfassungsrechtlichen Zuständigkeiten der städtischen Organe bleiben unberührt.

## **§ 2 Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben**

Den Partnern verbleiben ihre jeweilige gemeindliche Planungshoheit und insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Beschlussfassung über die Bauleitplanung
- (b) Erlass örtlicher Bauvorschriften
- (c) Durchführung bzw. Begleitung von Baugenehmigungsverfahren

## **§ 3 Wahrnehmung der nicht hoheitlichen Aufgaben**

(1)

Sollte § 1 Absatz 3 zur Anwendung gelangen, werden als nicht hoheitliche Aufgaben in permanenter Abstimmung zwischen den Partnern

- (a) die Werbung für die Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben auf den von der Vereinbarung betroffenen Flächen und
- (b) die Vermarktung der entsprechenden Grundstücke

durchgeführt.

Hierzu findet mindestens einmal pro Kalendermonat ein qualifizierter Austausch zwischen den federführenden Organisationseinheiten der beiden Stadtverwaltungen statt.

(2)

Die vergaberechtlichen Vorschriften sind gesondert zu prüfen.

(3)

Die NRW.Invest GmbH, Düsseldorf, hat zugesichert, die Partner bei der Vermarktung der Flächen, die Gegenstand dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind, aktiv zu unterstützen.

## **§ 4 Verteilung der Aufwendungen und Erträge**

(1)

Die im Rahmen des Erwerbs und der Entwicklung sowie der Vermarktung von Flächen anfallenden Aufwendungen und Erträge der Kommunen werden – soweit über diese Maßnahmen eine Abstimmung stattgefunden hat und Einvernehmen erzielt wurde - je zur Hälfte von den Partnern getragen bzw. auf diese verteilt.

(2)

Darüber hinaus findet ein Ausgleich hinsichtlich der Gewerbesteuerzahlungen und damit in Zusammenhang stehender Zahlungsflüsse (insbesondere Gewerbesteuerumlage, Schlüsselzuweisung, Kreisumlage) statt.

Das für das jeweilige Stadtgebiet ermittelte Ergebnis für die betroffenen Industrie- und Gewerbeflächen wird unbeschadet der Rechte Dritter zu je 50 % auf die Städte Bergheim und Bedburg aufgeteilt.

(3)

Die Abrechnung des in den Absätzen 1 und 2 geregelten finanziellen Ausgleichs erfolgt einmal jährlich durch Vorlage entsprechender Aufstellungen mit Nachweisen jeweils bis spätestens zum 30. Juni des Folgejahres.

Der konkrete Berechnungsmodus für die Ausgleichszahlung der Gewerbesteuer ist den Anlagen 1.1 und 1.2 sowie den Erläuterungen hierzu abschließend zu entnehmen. Die Anlagen 1.1 und 1.2 samt den zugehörigen Erläuterungen sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

Hinsichtlich des Abschreibungsaufwandes für die Erschließungsanlagen (Straßen und Straßenbeleuchtung) werden in den Berechnungen gemäß Anlagen 1.1 und 1.2 Anschaffungs- und Herstellungskosten maximal in Höhe von 12 € je Quadratmeter erschlossener Fläche berücksichtigt.

(4)

Das nach Maßgabe des Absatzes 3 ermittelte Jahresergebnis wird für jeden Partner getrennt in Form eines Projektkontos 1 für den „Industrie- und Gewerbepark Bedburg/Bergheim - Mühlenerft“ und im Falle des § 1 Absatz 3 eines Projektkontos 2 für den „Gewerbepark Bergheim/Bedburg - Paffendorf“ dokumentiert.

Ein in Form einer Auszahlung an den Partner abzuwickelnder finanzieller Ausgleich findet erstmalig und darüber hinaus nur dann statt, wenn das jeweilige Projektkonto einen positiven Saldo erreicht. In diesen Fällen, wird der hälftige Betrag des positiven Saldos an den jeweiligen Partner umgehend nach Vorlage des Ergebnisses der gemäß Absatz 5 vorgeschriebenen Prüfung durch die Rechnungsprüfungsämter ausgezahlt und das ausgleichspflichtige Projektkonto anschließend im entsprechenden Jahr mit Null abgeschlossen.

(5)

Die in Ausführung der Absätze 3 und 4 von den beiden Partnern vorzulegenden Aufstellungen mit zugehörigen Nachweisen und zu dokumentierenden Entwicklungen des Projektkontos oder im Falle des § 1 Absatz 3 der Projektkonten unterliegen einer vorherigen gemeinsamen Prüfung durch die Rechnungsprüfungsämter der beiden Partner.

## **§ 5 Änderung der Verhältnisse**

(1)

Sollten sich während der Laufzeit dieser Vereinbarung Rechtsgrundlagen ändern, so sind die Partner zu einer Anpassung insbesondere unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Zielsetzung dieser Vereinbarung verpflichtet.

(2)

Dasselbe gilt bei wesentlichen Änderungen des Finanzausgleichs zwischen den Gebietskörperschaften oder bei offenkundig unbilligen Auswirkungen der Verteilung der Lasten und Erträge.

## **§ 6 Schlichtung von Streitigkeiten**

Sollten sich während der Laufzeit dieser Vereinbarung Streitigkeiten hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Beteiligten ergeben, ist der Landrat des Rhein-Erft-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

## **§ 7 Dauer der Vereinbarung**

(1)

Die Laufzeit dieser Vereinbarung ist unbefristet.

(2)

Die nur im gegenseitigem Einvernehmen mögliche vorzeitige Aufhebung der Vereinbarung bedarf der Schriftform.

(3)

Bei einer schwerwiegenden Pflichtverletzung gegen Regelungen dieser Vereinbarung hat jeder Partner das Recht zur außerordentlichen Kündigung. Als schwerwiegende Pflichtverletzungen gelten insbesondere erhebliche Verstöße gegen § 1 Absatz 4, § 3 Absatz 1 und § 4 dieser Vereinbarung. Zuvor ist das Schlichtungsverfahren nach § 6 durchzuführen. Dasselbe gilt, wenn eine Anpassung dieser Vereinbarung im Sinne des § 5 Abs. 1 bei offenkundig unbilligen Auswirkungen der Verteilung der Lasten und Erträge für einen Partner wirtschaftlich unzumutbar ist.

Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform.

## **§ 8 Nichtigkeit**

Sind Teile dieser Vereinbarung nichtig, so wird die Gültigkeit der anderen Teile der Vereinbarung nicht berührt. Entstehen durch die Teilnichtigkeit einem der Partner Vor- oder Nachteile, so ist darüber mit dem Ziel des Ausgleichs zu verhandeln.

## **§ 9 Wirksamkeit**

Die Vereinbarung hat nur Bestand, wenn die beabsichtigte Ansiedlung der Fa. Sany Germany GmbH im Industrie- und Gewerbegebiet Mühlenerft zustande kommt.

Die Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises wirksam.

Bedburg, den 25.06.2008

**Für die  
Stadt Bergheim**

gez.

**Maria Pfordt  
Bürgermeisterin**

gez.

**Niels-Christian Schaffert  
Technischer Beigeordneter**

**Für die  
Stadt Bedburg**

gez.

**Gunnar Koerdts  
Bürgermeister**

gez.

**Herbert Baum  
Stadtkämmerer**

**Anlage 1.1**  
**der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Erschließung und Vermarktung von Industrie- und Gewerbeflächen**

Ermittlung des fiktiven Gewerbesteuernettoaufkommens		
Gewerbesteueristaufkommen der auf den in der Anlage 1 angegebenen Flächen ansässigen Firmen zum 31.12. eines Jahres		Hebesatz 450 v.H.
Umrechnung auf den durchschnittlichen Hebesatz		Hebesatz 455 v.H.
- Gewerbesteuerumlage		derzeit 30 v.H.
- Finanzbeteiligung Fonds Deutsche Einheit		derzeit 35 v.H.
<b>Gewerbesteuernettoaufkommen (S1)</b>		

Auswirkungen auf den Finanzausgleich		
Umrechnung des Gewerbesteueristaufkommen auf den fiktiven Hebesatz lt. GFG des jew. Haushaltsjahres (derzeit 403 v.H.)		Istaufkommen : 450 v.H. * 403 v.H.
- Gewerbesteuerumlage		derzeit 30 v.H.
- Finanzbeteiligung Fonds Deutsche Einheit		derzeit 35 v.H.
Anstieg der Steuerkraftmesszahl (Zwischensumme 1 - Z1)		
Sinkende Schlüsselzuweisungen (Z2)		Z1 * 90%
Zwischensumme 3 (Z3)		Z1 - Z2
Aufgrund der Zwischensumme 3 steigende Kreisumlage (Z4)		Z3 * Umlagesatz (derzeit 42,37 v.H.)

Berechnung des Erstattungsbetrages		
Umgerechnetes Gewerbesteueristaufkommen		S1
- Auswirkungen auf den Finanzausgleich		Z2 + Z4
- Abschreibungsaufwand (Straßen, Straßenbeleuchtung)		ohne Abwasserbeseitigungsanlagen
+ der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten		ohne Abwasserbeseitigungsanlagen
- sonstige Aufwendungen (Pauschalwert)		Unterhaltungs-/Bewirtschaftungs- /Verwaltungsaufwand
Abrechnungsbetrag Bergheim (S2)		
<b>Erstattungsbetrag an Bedburg</b>		<b>50% von S2</b>

**Anlage 1.2**  
**der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Erschließung und Vermarktung von Industrie- und Gewerbeflächen**

<b>Ermittlung des fiktiven Gewerbesteuernettoaufkommens</b>		
Gewerbesteueristaufkommen der auf den in der Anlage 1 angegebenen Flächen ansässigen Firmen zum 31.12. eines Jahres		Hebesatz 460 v.H.
Umrechnung auf den durchschnittlichen Hebesatz		Hebesatz 455 v.H.
- Gewerbesteuerumlage		derzeit 30 v.H.
- Finanzbeteiligung Fonds Deutsche Einheit		derzeit 35 v.H.
<b>Gewerbesteuernettoaufkommen (S1)</b>		

<b>Auswirkungen auf den Finanzausgleich</b>		
Umrechnung des Gewerbesteueristaufkommen auf den fiktiven Hebesatz lt. GFG des jew. Haushaltsjahres (derzeit 403 v.H.)		Istaufkommen : 460 v.H. * 403 v.H.
- Gewerbesteuerumlage		derzeit 30 v.H.
- Finanzbeteiligung Fonds Deutsche Einheit		derzeit 35 v.H.
Anstieg der Steuerkraftmesszahl (Zwischensumme 1 - Z1)		
Sinkende Schlüsselzuweisungen (Z2)		Z1 * 90%
Zwischensumme 3 (Z3)		Z1 - Z2
Aufgrund der Zwischensumme 3 steigende Kreisumlage (Z4)		Z3 * Umlagesatz (derzeit 42,37 v.H.)

<b>Berechnung des Erstattungsbetrages</b>		
Umgerechnetes Gewerbesteueristaufkommen		S1
- Auswirkungen auf den Finanzausgleich		Z2 + Z4
- Abschreibungsaufwand (Straßen, Straßenbeleuchtung)		ohne Abwasserbeseitigungsanlagen
+ der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten		ohne Abwasserbeseitigungsanlagen
- sonstige Aufwendungen (Pauschalwert)		Unterhaltungs-/Bewirtschaftungs-/Verwaltungsaufwand
Abrechnungsbetrag Bedburg (S2)		
<b>Erstattungsbetrag an Bergheim</b>		<b>50% von S2</b>

**Erläuterungen zu Anlage 1.1 und 1.2  
der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung  
zur Erschließung und Vermarktung von Industrie- und Gewerbeflächen**

1. Das Gewerbesteueristaufkommen der auf den in Anlage 1 angegebenen Flächen ansässigen Firmen fließt bezogen auf das jeweilige Haushaltsjahr in die Berechnung ein.
2. Dieses Ist-Aufkommen wird auf den durchschnittlichen Hebesatz der Vertragspartner umgerechnet. Unter Abzug der Gewerbesteuerumlage und der Finanzbeteiligung am Fonds Deutsche Einheit wird das Gewerbesteuernettoaufkommen ermittelt. Diese Summe fließt in die Berechnung des Erstattungsbetrages der jeweiligen Kommune ein.
3. Die Auswirkungen auf den Finanzausgleich sind sowohl im Bezug auf die Schlüsselzuweisungen des auch auf die Kreisumlage zu berücksichtigen. Das Gewerbesteueristaufkommen ist mittels des fiktiven Hebesatzes gemäß GfG des jeweiligen Jahres umzurechnen. Unter Abzug der Gewerbesteuerumlage und der Finanzbeteiligung Fonds Deutsche Einheit wird der Anstieg der Steuerkraftmeßzahl (Z1) ermittelt.  
Dieser Anstieg der Steuerkraft wirkt sich zu 90% negativ auf die Schlüsselzuweisungen aus (Z2).  
Der Unterschiedsbetrag zwischen diesen beiden Summen ergibt die steigende Umlagegrundlage zur Berechnung der Kreisumlage (Z3). Hierauf wird der jährliche Kreisumlagesatz angewandt und somit der Betrag der steigenden Kreisumlage ermittelt (Z4).  
Die sinkenden Schlüsselzuweisungen (Z2) und die steigende Kreisumlage (Z4) fließen in die Berechnung des Erstattungsbetrages der jeweiligen Kommune ein.
4. Gemäß § 4 Abs. 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung fließen die Erträge und Aufwendungen im Rahmen des Erwerbs und der Entwicklung sowie der Vermarktung in die Berechnung des Erstattungsbetrages ein.  
Hier sollten aus Vereinfachungsgründen lediglich die Netto-Abschreibungen der Straßen (also unter Einbeziehung der Erträge aus der Auflösung der Sonderposten) und ein Pauschalwert für sonstige Aufwendungen angerechnet werden (Unterhaltungs- und Bewirtschaftungsaufwendungen, Verwaltungs- und Vermarktungsaufwendungen).
5. Aufgrund der Gebührenrelevanz fließt die Erstellung der Abwasserbeseitigungsanlagen nicht in die Berechnung ein.
6. Die Vertragspartner gewähren einander keine Investitionszuschüsse zur Erschließung der Flächen im Stadtgebiet des Partners. Die Mitfinanzierung erfolgt über die Netto-Abschreibungswerte. Eine direkte Beteiligung würde zu einem unvermeidbaren Verwaltungsaufwand aufgrund des Ausweises als ARAP führen.

## Genehmigung

Zwischen der Kreisstadt Bergheim und der Schloss-Stadt Bedburg ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380), die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung am 25.06.2008 abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gem. § 24 Abs. 2 i.V.m. § 29 Abs. 4 GkG aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gem. § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG öffentlich bekannt gemacht.

Die Vereinbarung hat nur Bestand, wenn die beabsichtigte Ansiedlung der Fa. Sany Germany GmbH im Industrie- und Gewerbegebiet Mühlenerft zustande kommt (§ 9 Satz 1 der Vereinbarung).

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gem. § 24 Abs. 4 GkG und § 9 Satz 2 der Vereinbarung am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises wirksam.

Bergheim, den 30.07.2008

Rhein-Erft-Kreis  
Der Landrat  
als untere staatliche  
Verwaltungsbehörde

Im Auftrag

gez.

Walter Weitfeld